

Online-Fortbildungstag 18.06.2024

KBR-Abrechnung

Ohne Zähne



knirschen

Referentin:

Stephanie Susewind (Abteilungsleitung Monatsabrechnung)

Gestaltung: KZVS-Monatsabrechnung

Stand: Juni 2024

Rechtliche Änderungen vorbehalten



FRAGEN



Wichtiger Hinweis aus dem BEMA-Kommentar:

„**Hinweis:** Liegt bei einem Patienten eine craniomandibuläre Dysfunktion* vor, muss zunächst eine funktionelle Therapie durchgeführt werden. Wird die endgültige prothetische Versorgung – ohne abzuwarten – durchgeführt, liegt darin ein grober zahnärztlicher Behandlungsfehler (OLG Hamm, Urteil vom 04.07.2014, Az.: [26 U 131/13](#)).“

Internetseite KZV-Saarland

Für Praxen → Abrechnung → Kieferbruch/Bema

Stand: 18.04.2024
erstellt: Abteilung Monatsabrechnung

Genehmigungsverzicht – Schienen



Krankenkasse	Genehmigungsverzicht	Ausnahmen	Bemerkung
Ersatzkassen	Ja	Strahlenschutzschienen	seit 01.01.2017 alle Versicherte ungeachtet ihres Regionalkennzeichens
IKK - Südwest	Ja	Strahlenschutzschienen	seit 01.01.2018 alle Versicherte ungeachtet ihres Wohnortkennzeichens
IKK-Brandenburg/Berlin			
IKK-classic			
IKK-gesund plus			
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland	Ja	Strahlenschutzschienen	seit 01.06.2020 alle Versicherte ungeachtet ihres Wohnortkennzeichens
Knappschaft	Ja	Strahlenschutzschienen	seit 01.04.2022 alle Versicherte ungeachtet ihres Wohnortkennzeichens
Bundespolizei	Ja	Strahlenschutzschienen	seit 30.10.2017
Betriebskrankenkassen	Nein	Geb.-Nrn. K2 und K4 Bema bei akuten Schmerzzuständen – auch zeitnahe nachträgliche Genehmigung möglich.	
SVLFG	Nein	Geb.-Nrn. K2 und K4 Bema bei akuten Schmerzzuständen – auch zeitnahe nachträgliche Genehmigung möglich.	
Sozialämter/Versorgungsamt	Nein	Geb.-Nrn. K2 und K4 Bema bei akuten Schmerzzuständen – auch zeitnahe nachträgliche Genehmigung möglich.	
Bundeswehr	Nein	Leistungen nach Nrn. K4 – K9	

Unterkieferprotrusionsschienen =Genehmigungsverzicht, Überweisung von Vertragsarzt* erforderlich. Bundeswehr: in begründeten Ausnahmefällen, aber nur in der zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr.

Eine geplante Kieferbruchbehandlung ist der Krankenkasse mit einem formalen Antragsdatensatz anzuzeigen. Die Krankenkasse nimmt den Datensatz zur Kenntnis und hinterlegt die Daten in ihrem Verwaltungssystem.

*mit der Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ oder der Qualifikation nach § 6 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

Internetseite KZV-Saarland
Für Praxen→
Allgemeine Informationen→
EBZ-Verfahren



Bundsmantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)

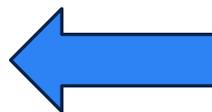
Anlage 15b

Ergebnisse und Szenarien

**Anforderungen an ein
elektronisches Antrags- und
Genehmigungsverfahren
für die BEMA-Teile 2 bis 5**

Stand: 01.01.2022

Szenarien BEMA-Teil 2:
Kiefergelenkserkrankungen



Abrechnung der Bema-Nrn. K 1 – K 9

Hilfsmittel



Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
Kieferbruch/Bema →
Bema-Teil 2: Kieferbruch



BEMA

**Einheitlicher Bewertungsmaßstab
für zahnärztliche Leistungen
gemäß § 87 Abs. 2 und 2h SGB V**

Anlage A zum BMV-Z

Stand: 1. Juli 2023



Infoblatt

Planungsmodelle und Aufbissbehelfe

Grundsätzlich ist die Abrechnung von Planungsmodellen nach der BEMA-Nr. 7b im Rahmen der KBR-Abrechnung (BEMA-Teil 2) zulässig. Die Leistungsbeschreibung „*Abformung und Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung*“ macht jedoch deutlich, dass an die Abrechnung der BEMA-Nr. 7b bestimmte Bedingungen geknüpft sind:

- Planungsmodelle **müssen** für den konkreten Fall **erforderlich sein**.
- Eine **diagnostische Auswertung** der Modelle ist erforderlich, und diese Auswertung muss **schriftlich dokumentiert** werden.
- Auf Grundlage der Modelle erfolgt eine Planung.
- Als wichtige Behandlungsunterlagen gilt eine **Aufbewahrungsfrist** für derartige Planungsmodelle **von 10 Jahren**.

Für Modelle, die ausschließlich zur Dokumentation einer bestimmten Situation oder als Arbeitsmodelle angefertigt werden, ist die BEMA-Nr. 7b nicht abrechenbar.

Fazit:

Bei entsprechender Indikationsstellung ist die Erbringung und Abrechnung von Planungsmodellen nach der BEMA-Nr. 7b im Zusammenhang mit der Abrechnung von Aufbissbehelfen **im Einzelfall** möglich. Dabei müssen jedoch Abrechnungsbestimmungen und Aufbewahrungsfristen für derartige Planungsmodelle gewahrt bleiben.

Bema Nr. 7 b



Nur im Ausnahmefall:

Bema Nr. 98 a

Ausreichend zweckmäßig wirtschaftlich

Nicht wegen der Verwendung besonderer Abformmaterialien (Methode)



Abrechnung der Bema-Nrn. K 1 – K 9

Hilfsmittel



Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
Zahntechnik/BEL



Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland
Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Saarland
- Höchstpreise für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien -
Gültig 01.01.2024 bis 31.12.2024

L-Nr.	Kurztext	gewerblich-Labor	Praxislabor	L-Nr.	Kurztext	gewerblich-Labor	Praxislabor
Euro							
0010	Modell	7,70	7,80	0020	Formteil	16,00	16,80
0016	Modell UKPS	7,70	7,80	1010	Wurzelstiftphase	80,87	86,04
0018	Modell bei Implantatversorgung	7,10	6,70	1021	Verbleibestafel	87,24	85,47
0021	Dockieren eines Modells	16,24	16,46	1022	Tafelverbleibestafel	82,09	89,09
0023	Handmade eintragen	16,24	16,42	1023	Füßel für Adhäsionsstifte, im Füßel	80,29	86,29
0024	Verwendung von Kunststoff	16,24	16,82	1024	Krone für verbleibbare Verblendung	94,06	91,72
0024	Getriebskern	16,24	16,82	1028	Verbleibestafel bei Implantatversorgung	82,09	88,06
0025	Dockieren eines Modells UKPS	16,24	16,46	1029	Krone f. verbleib. Verbl. bei Implantat.	82,09	88,06
0030	Inf.-u.d. Implantat	19,24	16,11	1031	Verbleibbare Krone	16,24	16,46
0031	Spezialmodell	16,19	17,20	1032	Kronen/Schulungsfeld einstrahlen	16,24	16,46
0042	Erhaltungsmodell	16,19	17,20	1033	Stiftaufbau einstrahlen	16,24	16,46
0043	Modell nach Oberstruktur	16,19	17,20	1040	Modellstift gießen	16,40	16,61
0044	Inf.-u.d. Modell für KFO	11,11	10,90	1060	Stiftaufbau	84,04	89,04
0050	Füßelmodell	10,28	10,76	1100	Einstrahlung	80,04	84,10
0060	Zahnkrone	6,00	6,00	1200	Tafelgehäusende Krone	200,20	200,20
0070	Zahnkrone zentral	6,11	6,80	1201	Tafelgehäusende Prästr.- u. Dehndentkronen	200,20	160,27
0111	Modellkern Kronen	16,07	6,87	1301	Individualisierte Deckplatte	200,41	240,74
0112	Füßel	16,00	6,00	1304	Kronenstift-Deckplatte	120,07	110,20
0116	Fraktur UKPS	16,00	6,00	1305	Kronenstift-Kronen	120,07	110,20
0120	Modellkerne/Modell	11,34	10,77	1347	Prästr.-u.d. Taf. Kronen-Kern	83,04	78,36
0120	Modellkerne/Modell UKPS	11,34	10,77	1348	Wechseln. Taf.-Teil	83,04	78,36
0120	Modellkerne zentral bei Implantat.	11,34	10,77	1360	Getriebte Lager	80,34	87,22
0120	Modellkerne zentral	10,28	10,71	1070	Einstrahlungsgarnitur	40,20	42,00
0201	Stift für Verbleibestafel	16,40	8,97	1600	Mehrfachverblendung nach Brand	31,10	29,87
0202	Stift für Kronenverbleibestafel	16,40	8,97	1602	Kronenherstellung nach Brand	16,00	10,20
0206	Verbleibbare Blaupause UKPS	16,40	8,97	1603	Verbleibbare Verblendung Kunststoff	80,40	47,80
0211	Individualisier. Leiste	20,40	20,00	1610	Zahnfleisch Kronenstift	17,20	16,40
0212	Kronenstiftphase	20,40	20,00	1620	Verbleibbare Verblendung Kronen	110,21	107,00
0216	Stift für Blaupausenherstellung	20,40	20,00	1628	Verbleib. Verbl. Kronenst. bei Implantat.	110,20	106,80
0214	Stift für Stiftaufbauherstellung	20,20	20,14	1630	Zahnfleisch Kronen	40,40	36,44
0216	Stift für Aufklebung	20,40	20,00	1632	Zahnfleisch Kronenst. bei Implantat.	40,40	36,44
0216	Stift für Blaupausenst. bei Implantat.	20,17	22,00	1640	Verbleibbare Verblendung Kronenst.	80,10	81,07
0217	Individualisier. Leiste UKPS	20,40	20,00	1650	Zahnfleisch Kronenst.	20,20	20,10
0218	Stift für Aufklebung bei Implantat.	20,17	22,00	2010	Modellstift	16,07	16,04
0220	Blauweiß	7,40	7,24	2021	Einmalige gegossene Hilfsvorrichtung	14,10	13,40
0220	Blauweiß bei Implantatversorgung	7,40	7,24	2022	Krone	14,10	13,40
0226	Replikatmodell aus 3D-Druck auf Basis	10,00	8,00	2023	Wurzelstift	14,10	13,40
0240	Übertragungsschuppe Kunststoff/Modell	20,00	20,00	2027	Auflege	14,10	13,40
0240	Präzisionskronenherstellung	16,87	16,80	2028	Umhertragungsfüßel bei Deckstifte	14,10	13,40



Abrechnung der Bema-Nrn. K 1 – K 9

Hilfsmittel



*Für den Bema-Teil 2 (KB) kann im Praxislabor

keine Umsatzsteuer für Material- und Laborkosten

berechnet werden

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland
Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Saarland
-Höchstpreise für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien -

Gültig 01.01.2024 bis 31.12.2024

L-Nr.	Kurztext	gewerb. Labore	Praxislabore	L-Nr.	Kurztext	gewerb. Labore	Praxislabore
		Euro				Euro	
0910	Modell	7,72	7,20	0920	Formteil	18,00	18,00
0911	Modell UNPZ	7,72	7,20	1010	Mundschonke	81,07	81,04
0918	Modell bei Implantationsvorgang	7,16	4,79	1021	Vollrandabdruck	87,34	82,47
0921	Dauddruck eines Modells	16,28	16,40	1022	Telldruckverfärbt	82,89	81,04
0922	Platzhalter fertigen	16,24	16,42	1023	Filgeln für Antehörerscheibe, je Filgeln	86,29	82,79
0923	Veränderung von Kunststoff	16,24	16,42	1024	Krone für Metallkronen Veränderung	86,60	81,72
0924	Gewindesteuer	16,24	16,42	1025	Vollrandabdruck bei Implantationsvorgang	82,89	81,04
0925	Dauddruck eines Modells UNPZ	16,28	16,40	1026	Krone f. weiches. Veränd. bei Implantat.	82,89	81,04
0930	Set-up je Segment	10,84	10,11	1027	Vorbereiten Krone	16,28	16,40
0931	Ölgerüst	18,19	17,20	1028	Krone/Brückengießerei einarbeiten	16,28	16,40
0932	Einbaueingussmodell	16,19	17,20	1029	Ölfließbohrer einrichten	16,28	16,40
0933	Modell nach Überstrichen	10,10	17,20	1040	Stoßkanten gefilen	18,00	18,11
0944	Set-up-Modell für KFD	11,11	10,86	1060	Ölfließbohrer	84,04	81,04
0950	Frisenmodell	12,00	11,70	1100	Bückengießerei	88,00	86,10
0951	Zahnwachs	6,00	6,00	1200	Tafelgussmodel Krone	203,20	200,70
0970	Zahnwachs schneiden	6,11	6,00	1201	Tafelgussmodel Platte u. Sekundärkrone	203,20	200,70
0911	Modellpaar Stimmen	10,07	9,97	1301	Individuelles Deckblech	204,41	204,74
0912	Flaktor	10,06	8,06	1341	Kontrollform-Deckplatte	120,07	118,29
0916	Flaktor UNPZ	10,06	8,06	1342	Kontrollform-Abdruck	120,07	118,29
0918	Mittelwertflaktor	11,04	10,27	1347	Präzisionsform. Teil Arbeit Abdruck	81,00	79,10
0928	Mittelwertflaktor UNPZ	11,04	10,27	1348	Werkzeugf. Dreh. Teil	81,04	79,10
0928	Mittelwertflaktor bei Implantat.	11,04	10,27	1360	Gefäßliches Lager	83,34	81,21
0930	Modellpaar schneiden	22,00	22,71	1370	Drehbohrverfärbungsm	40,20	42,00
0931	Stells für Vorstücknahme	10,00	9,97	1400	Röhrenveränderung nach Brand	81,10	81,07
0932	Stells für Kronenmodellbau	10,00	9,97	1500	Kontrollgussung in Zerstößergieß	16,00	16,20
0938	Vorbereiten Stützgestell UNPZ	10,00	9,97	1600	Vollständige Veränderung Kunststoff	85,40	47,00
0911	Individualer Löffel	26,00	26,00	1610	Zahnfleisch Kunststoff	17,00	16,00
0912	Funktionsmodell	26,00	26,00	1620	Vollständige Veränderung Keramik	110,21	107,00
0913	Stells für Stützgestellbau	26,00	26,00	1621	Vollständige Veränderung Metall	110,20	106,00
0914	Stells für Stützgestellbau	26,00	26,00	1630	Zahnfleisch Keramik	40,00	38,00
0914	Stells für Aufstellung	26,00	26,00	1630	Zahnfleisch Keramik bei Implantat.	40,00	38,00
0916	Stells für Stützgestell bei Implantat.	24,17	22,00	1640	Vollständige Veränderung Komposit	86,10	81,07
0917	Individualer Löffel UNPZ	26,00	26,00	1650	Zahnfleisch Komposit	20,00	20,70
0918	Stells für Aufstellung bei Implantat.	24,17	22,00	2010	Modelleisen	104,07	104,04
0920	Bisswax	7,00	7,24	2021	Stumpenpaar passgenaue Metallverförmung	14,10	13,00
0920	Bisswax bei Implantationsvorgang	7,00	7,24	2022	Krone	14,10	13,00
0920	Magazinzerkleinern und -öffnen auf Biss	33,00	32,20	2028	Key-Stift	14,10	13,00
0940	Übertragungsplatte Kunststoffmodell	20,00	27,01	2027	Aufgabe	14,10	13,00
0910	Praxiseigene Kronenverförmung	80,07	80,00	2030	Umgehungsfließen bei Stücken	14,10	13,00

*Heilbehandlungen, also zahnärztliche Leistungen, welche zum Zweck der Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen vorgenommen werden und somit einem therapeutischen Zweck dienen, sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.



Abrechnung der Bema-Nrn. K 1 – K 9

Hilfsmittel



Internetseite KZV-Saarland →
 Für Praxen →
 Abrechnung →
 Allgemeine Informationen →
 Materialkosten



Übersicht über die Berechnung von Materialkosten in der Praxis



	Protrusionsschiene	K1, K2, K3 KB	K4	K9	KFO	ZE
Primärkassen ADK BKK's IKK's Knappschaft SVLFG	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5307	605 Pauschalbetrag Abformmaterial in Cent (3,- Euro je Abformung)	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5301 oder 5302	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5309	2,80 Euro für Abdruckmaterial je Abformung	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5501 - 5511 und 5999
Ersatzkassen BEK/GEK TK HEK HKK DAK KKH	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5307	605 Pauschalbetrag Abformmaterial in Cent (3,- Euro je Abformung)	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5301 oder 5302	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5309	2,80 Euro für Abdruckmaterial je Abformung	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5501 - 5511 und 5999
Sonstige Kostenträger Sozialamt Versorgungsamt	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5307	605 Pauschalbetrag Abformmaterial in Cent (3,- Euro je Abformung)	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5301 oder 5302	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5309	2,80 Euro für Abdruckmaterial je Abformung	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5501 - 5511 und 5999
Bundespolizei Bundeswehr	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5307	605 Pauschalbetrag Abformmaterial in Cent (3,- Euro je Abformung)	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5301 oder 5302	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummer 5309	2,80 Euro für Abdruckmaterial je Abformung	tatsächliche Materialkosten auf Praxislaborrechnung Kategorienummern 5501 - 5511 und 5999

602 Versandkosten Pauschalbetrag in Cent je Versandgang an gewerbl. Labor oder an Gutachter pro Plöckchen 4,79 € oder sonst die tatsächlichen Portokosten (max. 4,79 €)



Abrechnung der Bema-Nrn. K 1 – K 9

Hilfsmittel



Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
KBR/Bema →
Auslagenersatz für Material KBR



Auslagenersatz für Material/Kategorienummern Abrechnung KBR



Es dürfen die tatsächlich entstandenen Materialkosten berechnet werden. Die verbrauchten Mengen und entstandenen Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen. Um eine fehlerfreie Erfassung und eine korrekte Abrechnung der Auslagen gegenüber den Kostenträgern zu ermöglichen, sollen die Verbrauchsmaterialien folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Abr. Art	Material Kategorie	Attribut	Eingabe zur Abrechnung	Bezeichnung
KB	K5301	MAT	5301	Kunststoff
KB	K5302	MAT	5302	Composite
KB	K5303	MAT	5303	Unterfütterungsmaterial
KB	K5304	MAT	5304	Draht zur Fixierung
KB	K5305	MAT	5305	Osteosynthesematerial (Platten und Schrauben)
KB	K5306	MAT	5306	Positionierungssplint
KB	K5307	MAT	5307	UKPS-Abformmaterial
KB	K5309	MAT	5309	Material zur Adjustierung
KB	K5999	MAT	5999	Sonstige Materialien

-definieren Sie die Kategorienummer als vierstellige Ziffernfolge ohne den führenden Buchstaben „K“

-verwenden Sie bitte nur den für die Kategorienummer definierten Text ohne jegliche Ergänzung als Bezeichnung

-verwenden Sie nur das Attribut „MAT“ für diese Position



Diagnose/Indikation

- Kiefergelenksstörung
- behandlungsbedürftiger Myoarthropathie
- Behebung von Fehlgewohnheiten



Anforderungen an die Schienen

- Individuell adjustierter Aufbissbehelf
- Miniplastschiene mit individuell geformtem Kunststoffrelief
- Interzeptoren
- Spezielle Aufbisschienen am Oberkiefer, die alle Okklusionsflächen bedecken (z.B. Michiganschiene)

Sachleistung = K 1 adjustierte Schiene

- Zur Unterbrechung der Okklusionskontakte
- Als Aufbisschiene bei der Parodontalbehandlung
- Als Aufbisschiene bei der Versorgung mit Zahnersatz



Diagnose/Indikation

-für die Behandlung akkuter Schmerzzustände



Sachleistung = K 2 nicht adjustierte Schiene

-Zur Unterbrechnung der Okklusionskontakte

Anforderungen an die Schienen

-Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche

Anmerkung:
Anfertigung vor Kostenzusage möglich

Diagnose/Indikation

- Kiefergelenksstörung
- Myoarthropathie
- nach chirurgischer Behandlung

Sachleistung = K 3

- Zur Unterbrechnung der Okklusionskontakte



Anforderungen an die Schienen

- Vorhandene Prothese wird zum Aufbissbehelf umgearbeitet.
- adjustierte Oberfläche

Diagnose/Indikation

- gelockerte Zähne
- prä-bzw. postchirurgisch erforderliche Fixationsmaßnahme

Sachleistung = K 4

- je Interdentalraum
(Zahnangaben erforderlich)



Anforderungen an die Schienen

- semipermanente Schienung
- Säure-Ätz-Technik

Anmerkung:
Anfertigung vor Kostenzusage möglich

Schienen privat oder Kassenleistung

Laut Richtlinien und Bema-Nrn. → Zuzahlungsverbot

→ außervertragliche Leistungen:

- ● nicht im Bema enthalten oder lt. SGB V ausgeschlossen
- Leistung geht über den Inhalt hinaus
- Leistung widerspricht den Richtlinien

→ Schnittstelle:

- Aufbissbehelf als Sachleistung plus Privatleistung
- Aufbissbehelf als reine Privatleistung

Folgende Schienen sind keine Kassenleistung

- NTI-tss-Schienen
- Medikamententräger, Bleachingschienen
- Schutzschienen (Sport, Epilepsie), Schienen zum Schutz von prothetischen Restaurationen (z. B. Keramikrestaurationen)
- Aqualizer/Aquasplint
- Aufbissschienen bei Kindern
- Aufbissschienen bei Jugendlichen (Ausnahme)
- Retentionsschienen/Retentionsgeräte (KFO)

Grundsätzlich gilt, dass **vor** der Erbringung von außervertraglichen Leistungen eine schriftliche Privatvereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z zwischen dem Zahnarzt und dem Zahlungspflichtigen zu treffen ist.



Schienen aus Weich- oder Sonderkunststoff

Die Verwendung und Berechnung von Weich- oder Sonderkunststoff bei Aufbissbehelfen und Schienen ist nur in wenigen Ausnahmefällen mit zahnärztlicher Indikation berechenbar.

Auszug aus dem BEMA-Kommentar:

„Gemäß der S3-Leitlinie Bruxismus von 2019 werden z. B. weiche Schienen nicht bei Bruxismus empfohlen, weil diese auch zu Aktivitätssteigerungen der Kaumuskel führen können. Es sind demnach also nur Sonderfälle mit weichen Schienen zu therapieren, so z. B. bei Zustand nach Kiefergelenkstraumata, allgemeinmedizinischen bzw. neurologischen Krankheitsbildern wie z. B. Epilepsie oder bei Zustand nach Strahlentherapie oder anderweitiger Tumortherapie im Kopf-Hals-Bereich. Entsprechende Sonderfälle sind bei der Abrechnung der KZV anzuzeigen.“

Schienen aus Weich- oder Sonderkunststoff

Werden Schienen vollständig aus Kunststoff hergestellt, kommt entweder die BEL-L-Nr. 382 1 „Verarbeitung von Weichkunststoff“ oder die BEL-L-Nr. 382 2 „Verarbeitung von Sonderkunststoff“ (Die L-Nr. 382 2 ist nur bei zahnärztlicher Indikationsstellung abrechenbar.)

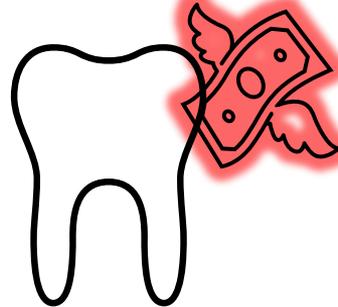
Nur in diesen Fällen kann die Berechnung um die entsprechenden Materialkosten ergänzt werden.

Auszug aus dem BEMA-Kommentar

„Aus den Behandlungs-Richtlinien kann keinesfalls der Anspruch abgeleitet werden, dass die Versorgung mit Aufbissbehelfen immer an der Obergrenze des Machbaren und Möglichen auszurichten ist. Vielmehr unterliegt dieser Anspruch dem in § 12 Abs. 1 SGB V enthaltenen Gebot einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Behandlung“

Im zeitlichen Zusammenhang ist nur **eine der BEMA Nrn. K1-K3** abrechenbar, das heißt, für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen mit Hilfe von **zwei Aufbissbehelfen gleichzeitig** (z.B. Tag- und Nachtschiene oder Ober- und Unterkiefer) ist nur eine der BEMA Nrn. K1- K3 abrechenbar – auch die Material- und Laborkosten.

Denken Sie an die Wirtschaftlichkeit €€€€



FAZIT:

Schienen, die nur aus **Komfortgründen aus Weichkunststoff** hergestellt werden, sind **keine Kassenleistung**.

Diese Schienen können nur privat abgerechnet werden.

Anmerkung der Abteilung Monatsabrechnung:

Nach Rücksprache mit unserer Geschäftsführung gehen alle KBR-Fälle ab dem IV. Quartal zurück, in denen grundsätzlich Weichkunststoff und/oder zusätzliches Material abgerechnet wird. Bitte auch die Zahntechnik informieren.

Denken Sie an die Budgetierung €€€€€€€





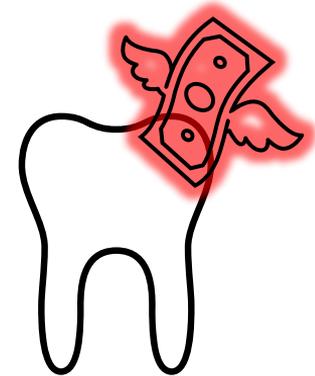
K 1 Schienen hart mit Aufbiss weich

Zusätzlich Nr.712-1 Weichkunststoff (KFO) und Material Weichkunststoff (Höchstbetrag 12,76 €) abrechenbar.

Anmerkung der Abteilung Monatsabrechnung:

Nach Rücksprache mit unserer Geschäftsführung gehen alle KBR-Fälle ab dem IV. Quartal zurück, in denen grundsätzlich Weichkunststoff und/oder zusätzliches Material abgerechnet wird. Bitte auch die Zahntechnik informieren.

Denken Sie an die Budgetierung €€€€€€€





CAD/CAM Schienen als Sachleistung –konventionelle Abformung

Gefräste Schienen (CAD/CAM) können nur zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn sie nach BEMA und BEL II **ohne zusätzliche Materialkosten** wie z.B. **Clearsplint** abgerechnet werden.

→ **Begründung:** Das Herstellungsverfahren des Aufbissbehelfs ist in der BEL II nicht beschrieben.



CAD/CAM Schienen als Sachleistung plus digitale Abformung als Privatleistung

Gefräste Schienen (CAD/CAM) können nur zu Lasten der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn sie nach BEMA und BEL II **ohne zusätzliche Materialkosten** wie z.B. **Clearsplint** abgerechnet werden.

→ **Begründung:** Das Herstellungsverfahren des Aufbissbehelfs ist in der BEL II nicht beschrieben.

Die digitale Abformung nach GOZ-Ziffer 0065 ist mit dem Patienten vereinbarungsfähig

→ **Begründung :** Selbständige Leistung, welche im Bema nicht enthalten ist.

Modelle und Mittelwertartikulator fehlen →
KZV-interne Mitteilung → digitale Abformung



Verwendung von Gesichtsbogen

Internetseite KZV-Saarland →
für Praxen →
Abrechnung →
Kieferbruch/Bema



Anmerkung:

Auch als Info für den Zahntechniker =
2 Rechnungen erforderlich.

Gemeinsame Erklärung
von
GKV-Spitzenverband
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens

Versorgung mit Zahnersatz

1. Die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Artikulator stellen zusätzliche Versorgungselemente dar, die nicht in der Regelversorgung hinterlegt sind. Entsprechend der Systematik des befundbezogenen Festzuschuss-Systems liegt somit eine nach § 55 Abs. 4 SGB V gleichartige Versorgung vor.
2. Der in diesem Zusammenhang anfallende zahntechnische Mehraufwand für die Modellmontage kann gesondert berechnet werden. Das Werkstück ist dagegen nach dem BEL II – 2014 abzurechnen, es sei denn, es fällt dabei ein herstellungsbedingter zahntechnischer Mehraufwand an. Entsprechend § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL sind sowohl der Mehraufwand für die Modellmontage als auch die im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkstücks anfallenden Leistungen in der einen Rechnung gegenüber dem Zahnarzt auszuweisen.
3. Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abrechnet. Die Zahnersatz-Versorgung ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan nach dem BEMA abzurechnen, es sei denn, es fällt ein zahnärztlicher Mehraufwand an.

Versorgung mit Aufbissbehelfen

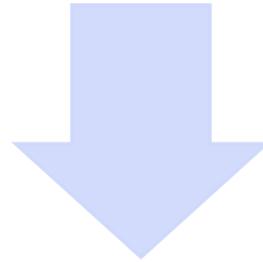
1. Damit der Versicherte bei der Versorgung mit Aufbissbehelfen seinen Anspruch auf Sachleistung nicht verliert, wenn die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen gesondert mit dem Versicherten zu vereinbaren.
2. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 weist der Zahntechniker in diesem Fall die Kosten für die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens gegenüber dem Zahnarzt auf einer gesonderten Rechnung aus.





Schiene als Sachleistung
plus FAL als außervertragliche Leistung

Funktionsanalytischen Leistungen
gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vor Behandlungsbeginn
Vereinbarung mit dem Patienten



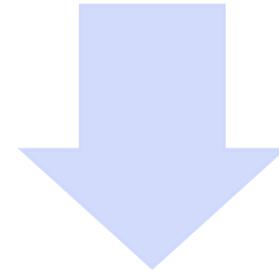
Der Aufbissbehelf bleibt Sachleistung,
sowohl zahnärztlich als auch zahntechnisch
Antrag für die Krankenkasse



Geplante FAL:

0040 GOZ, 8000 GOZ, 8010
GOZ, 8020 GOZ, 8050 GOZ,
8080 GOZ

→ kein Mittelwertartikulator auf
Laborrechnung →
KZV-interne Mitteilung → FAL



- Diagnose
- Vorgesehene Behandlung
- Geplante Leistungen:
Bema-Nr. 2
Bema-Nr. K 1

Abrechnung der Nrn. K 1 - K 9



Abrechnung der Nr. K 1 Adjustierte Schiene im Labor mit Aufbiss

*Abrechnung-
Bema-Honorar
KZV

Nr. 2
Nr. K 1

*Abformmaterial

Bema 605 Abfor
300 Cent je
Abformung

*Material- und
Laborkosten

001-0*	2-3x
002-1	ggf. 1x
012-0	1x
401-0	1x
710-0	ggf. 1-2x

*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein

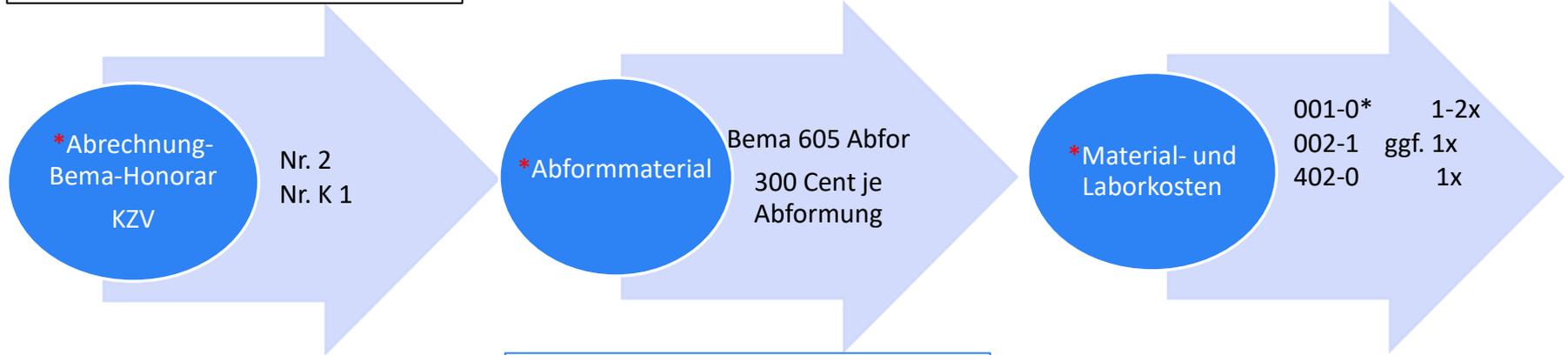
*Fehler:

- Nicht berechnet
- Abformmaterial auf Eigenbeleg
- Falsche Datumsangabe
- Tatsächlichen Materialkosten berechnet
- Andere Beträge wie 3,00 Euro
- Bißregistrierungsmaterial berechnet

*Fehler:

- Zum Duplieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info
- Falsche Schiene
- Mittelwertartikulator fehlt

Abrechnung der *Nr. K 1 Schiene im Mund adjustiert



*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein

*Fehler:

- Abformmaterial fehlt
- Abformmaterial auf Eigenbeleg
- Falsche Datumsangabe
- Bißregistrierungsmaterial berechnet
- Falsche Beträge

*Fehler:

- Zum Duplizieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info
- Falsche Schiene
- „Schiene im Mund adjustiert“ fehlt
- Mittelwertartikulator berechnet

Abrechnung der Nr. K 2 Nicht adjustierte Schiene

*Abrechnung-
Bema-Honorar
KZV

Nr. 2
Nr. K 2

*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein

*Abformmaterial

Bema 605 Abfor
300 Cent je
Abformung

*Fehler:

- Abformmaterial fehlt
- Abformmaterial auf Eigenbeleg
- Falsche Datumsangabe
- Bißregistrierungsmaterial berechnet
- Falsche Beträge

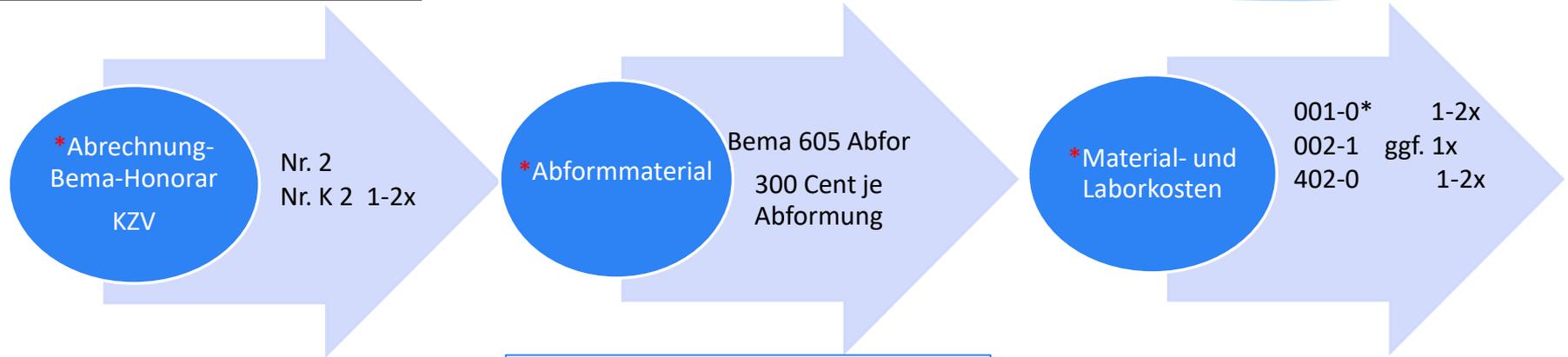
*Material- und
Laborkosten

001-0*	1-2x
002-1	ggf. 1x
402-0	1x

*Fehler:

- Zum Duplieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info
- Falsche Schiene
- Mittelwertartikulator berechnet

Abrechnung der Nr. K 2 Strahlenschutzschiene



*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein
- Keine Genehmigung

*Fehler:

- Abformmaterial fehlt
- Abformmaterial auf Eigenbeleg
- Falsche Datumsangabe
- Bißregistrierungsmaterial berechnet
- Falsche Beträge

*Fehler:

- Zum Duplieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info
- Falsche Schiene
- Mittelwertartikulator berechnet

Abrechnung der Nr. K 3 Umarbeitung Prothese zum Aufbissbehelf

*Abrechnung-
Bema-Honorar
KZV

Nr. 2
Nr. K 3

*Abformmaterial

Bema 605 Abfor
300 Cent je
Abformung

*Material- und
Laborkosten

001-0*		2-3x
002-1	ggf.	1x
012-0		1x
403-0		1x
710-0	ggf.	1-2x

*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein.

*Fehler:

- Abformmaterial fehlt
- Abformmaterial auf Eigenbeleg
- Falsche Datumsangabe
- Falsche Beträge

*Fehler:

- Zum Duplieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info

Hinweis:



Bei der Bema 605 Abformmaterial ist das Datum der Abdrucknahme anzugeben.

Bei der Datumsangabe der Nrn. K 1 und K 2 ist das Datum der Eingliederung maßgebend.

Ebenso ist bei den Laborrechnungen das Lieferdatum und nicht das Rechnungsdatum anzugeben.



Tipp der Monatsabrechnung:

K 1 = 401-0

K 2 = 402-0

K 3 = 403-0



Abrechnung der Nr. K 4 Semipermanente Schienung je Interdentalraum Am Stuhl

*Abrechnung-Bema-
Honorar
KZV

Nr.2
Nr. K 4

*Materialkosten

Kategorie - Nummer

5302 Komposite

*Fehler:

- Nr. 2 nicht berechnet
- Datum „Behandlungsplan vom“ und Leistungsdatum Nr. 2 stimmen nicht überein
- **Zahnangabe fehlt**
- Je Zahn statt je Interdentalraum

*Fehler:

- Material fehlt → Leistung nicht erbracht
- Anzahl der K4 stimmt mit Anzahl Material nicht überein
- Falsche/keine Kategorie - Nummer



Tipp der Monatsabrechnung :

Kontrollbehandlungen, welche im Zusammenhang mit der semipermanenten Schienung erfolgen, sind ausschließlich nach Bema-Nr. K 7 abrechenbar.

Für die Wiederherstellung der semipermanenten Schiene kann die Bema-Nr. K 4 erneut abgerechnet werden.

Entfernung der Semipermanenten Schienung = GOÄ-Nr. Ä2702 einmal je Kiefer



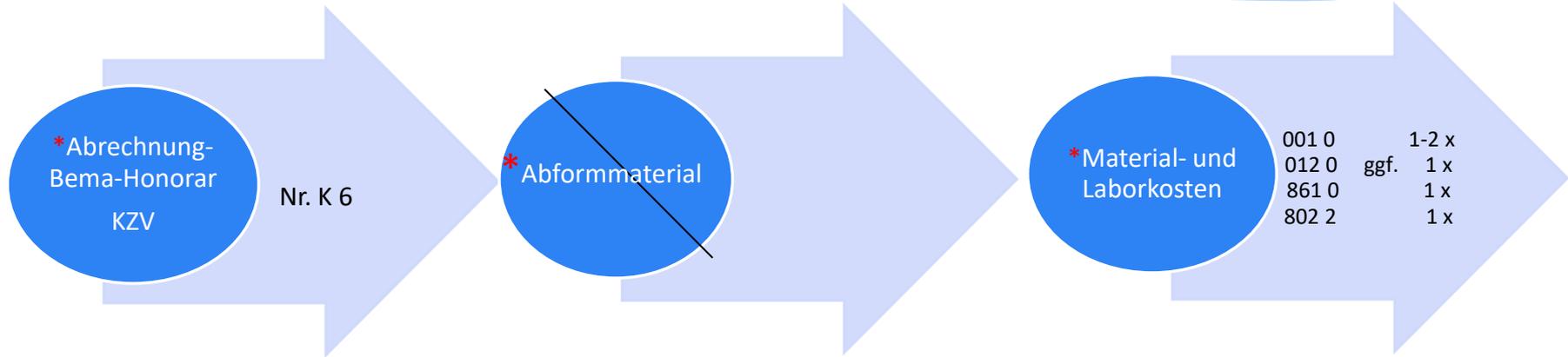
Tipp der Monatsabrechnung :

K 4 ist **nicht** abrechnungsfähig:

- **Für eine permanente Schienung**
- Für eine semipermanente Schiene unter Einbeziehung der Glattflächen

Mit Drahtligaturen → GOÄ-Nr. 2697

Abrechnung der Nr. K 6 Wiederherstellung eines Aufbissbehelfs



*Fehler:

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend

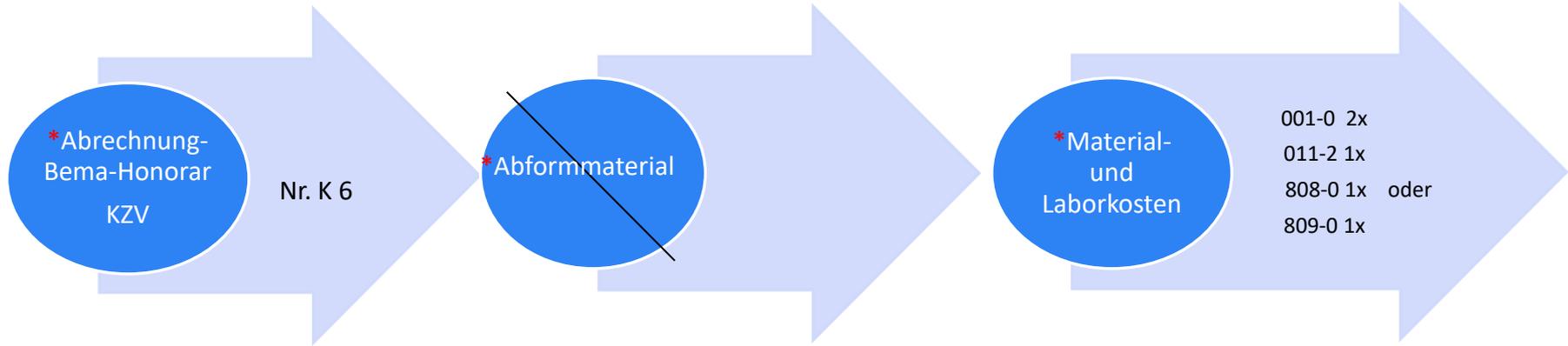
*Fehler:

- Abformmaterial abgerechnet

*Fehler:

- Zum Duplieren fehlt das Modell
- Modell/e vorhanden, keine Info
- 801-0 statt 861-0
- 861-0 **ohne Leistungseinheit**

Abrechnung der Nr. K 6 Unterfütterung eines Aufbissbehelfs



*Fehler:

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend

*Fehler:

- Abformmaterial abgerechnet

*Fehler:

- Modell/e vorhanden, keine Info
- Weich- oder Sonderkunststoff ohne Indikation abgerechnet

Abrechnung der Nr. K 7

Kontrollbehandlung, ggf. mit einfachen
Korrekturen des Aufbissbehelfs oder der Fixierung

*Abrechnung-
Bema-Honorar
KZV

Nr. K 7

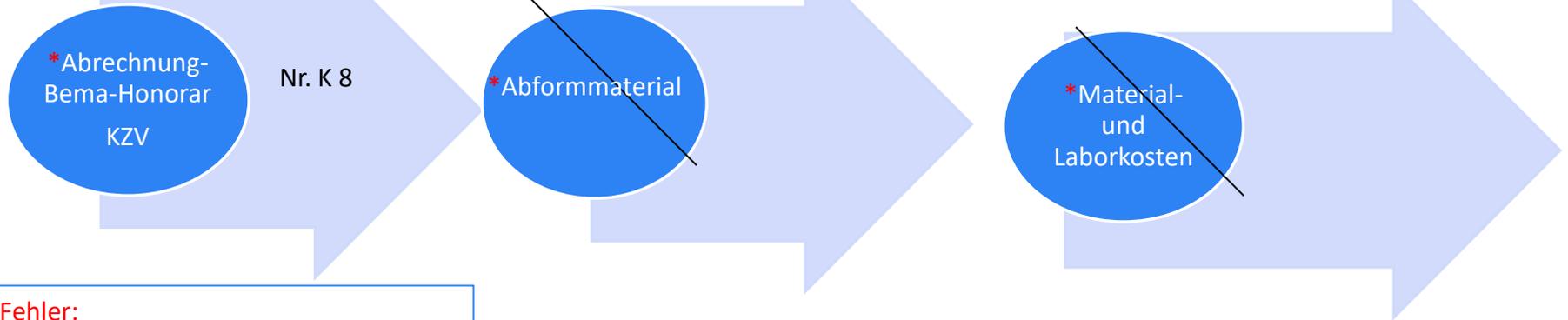
~~*Abformmaterial~~

~~*Material-
und
Laborkosten~~

*Fehler:

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend
- Gleiches Sitzungsdatum wie K 1/K 2
- Mehrfach in einer Sitzung

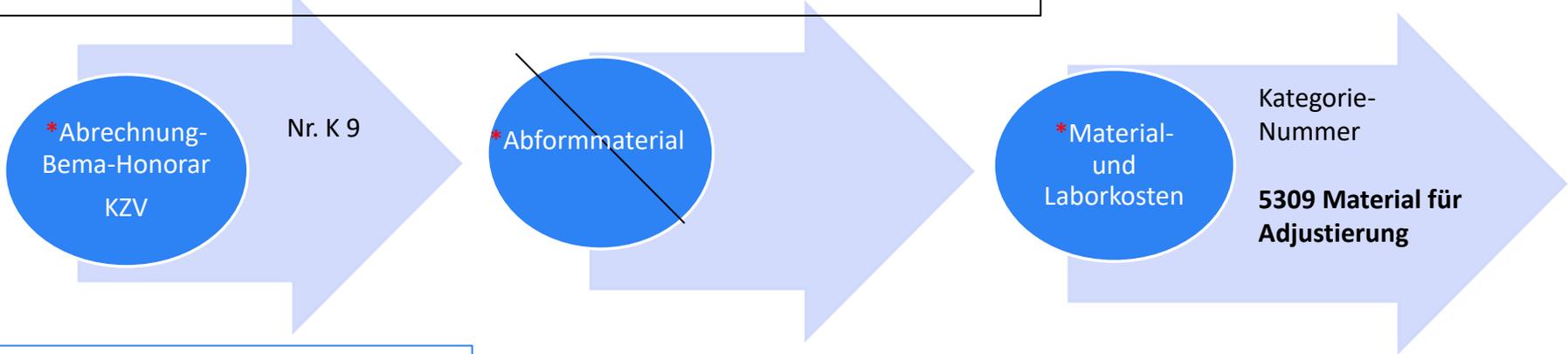
Abrechnung der Nr. K 8 Kontrollbehandlung mit Einschleifen des Aufbissbehelfs oder der Schienung (subtraktive Methode)



*Fehler:

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend
- Gleiches Sitzungsdatum wie K 1/K 2
- Mehrfach in einer Sitzung

Abrechnung der Nr. K 9
Kontrollbehandlung mit Aufbau einer neuen
adjustierten Oberfläche (additive Methode)
Korrektur am Stuhl



***Fehler:**

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend
- Gleiches Sitzungsdatum wie K 1/K 2

***Fehler:**

- Material fehlt =Leistung nicht erbracht
- Nicht die tatsächlichen Materialkosten
- Keine/falsche Kategorie-Nummer

Abrechnung der Nr. K 9
Kontrollbehandlung mit Aufbau einer neuen
adjustierten Oberfläche (additive Methode)
Korrektur im zahntechnischen Labor

*Abrechnung-
Bema-Honorar
KZV

Nr. K 9

~~*Abformmaterial~~

*Material-
und
Laborkosten

001-0	2x
012-0	1x
403-0	1x

*Fehler:

- Datum „Behandlungsplan vom“ falsch oder fehlend
- Gleiches Sitzungsdatum wie K 1/K 2
- Gleiche Sitzung K 7 /K 8



Tipps der Monatsabrechnung



„Nimm die Nr.2“

In den letzten Monatsabrechnungen ist bei der Abrechnungsprüfung aufgefallen, dass die **BEMA Nr. 2** für die Erstellung des Behandlungsplanes im Bereich KBR im Zusammenhang mit den **BEMA Nrn. K 1 – K 4** häufig nicht abgerechnet wird.

Die Erstellung des Behandlungsplanes ist weiterhin bei den BEMA Nrn. K 1 – K 4 erforderlich, auch wenn keine Genehmigung erfolgen muss.

Also verschenken Sie kein Honorar und rechnen Sie die BEMA Nr. 2 neben den BEMA Nrn. K 1 – K 4 ab.

Auch in solchen Fällen, in denen der Patient nach dokumentierter Aufklärung ausbleibt oder die Behandlung entsprechend der Planung verweigert.

Bitte bei der Abrechnung mitteilen.

„Nimm die Abrechnungsfrist wahr“

BEMA Nr. 2: kommt ein Patient nach dem Erstellen eines Behandlungsplanes nicht zur Weiterbehandlung in die Praxis, kann diese Leistung auch als alleinige Leistung mit dem Hinweis „Behandlungsabbruch“ abgerechnet werden.

BEMA Nrn. K 1 / K 2: wurde der Aufbissbehelf eingegliedert, können alle bisher erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

BEMA Nrn. K 7, K 8 oder K 9: können später auch ohne Genehmigung zur Abrechnung eingereicht werden.

Um Verluste für Ihre Praxis zu vermeiden, bitten wir Sie daher, bei der Abrechnung im Bereich KBR, die erbrachten Leistungen zeitnah abzurechnen.

Begründung:

In der Abrechnung im Bereich KBR ist für die Ermittlung der **einjährigen Abrechnungsfrist** (nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an) das Datum maßgeblich, an dem die einzelne Leistung erbracht wurde (je Leistung als das tagesbezogene Datum).

Beispiel:

Patient kommt im **1.Quartal 2024** zur Erstellung eines Behandlungsplans und zum Einsetzen eines Aufbissbehelfs in die Praxis:

20.01.2024	BEMA Nr. 2	20 Punkte
30.01.2024	BEMA Nr. K 1	106 Punkte

Abrechnung ein Jahr innerhalb des Quartals möglich.

Das bedeutet **letzte Abrechnungsmöglichkeit** ist das **1.Quartal 2025** → Monatsabrechnung März 2025.

Patient kommt nach Eingliederung der Schiene aber erst im **2.Quartal 2025** für Kontrollbehandlungen erneut in die Praxis.

16.06.2025	BEMA Nr. K 7	6 Punkte
18.06.2025	BEMA Nr. K 8	12 Punkte

Wenn Sie die Leistungen von 2024 erst im Jahr 2025 zusammen mit den Kontrollbehandlungen abrechnen, sind diese nicht mehr komplett abrechenbar.

Die Leistungen aus dem Jahr 2024 (126 Punkte x Punktwert + Material- und Laborkosten) sind aufgrund der o.g. Regelung bereits verjährt und **werden abgesetzt**.

Unterkieferprotrusionsschiene

Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
KBR/Bema →
Beschluss UKPS



Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen fasst in Umsetzung der am 30. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) und der damit erfolgten Aufnahme der Unterkieferprotrusionsschiene zur Behandlung der obstruktiven Schlafapnoe in die Versorgung den folgenden

Beschluss:

- I. Die Überschrift zu Teil 2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen wird wie folgt gefasst:

Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkerkrankungen (Aufbissbehelfe) und obstruktiver Schlafapnoe (Unterkieferprotrusionsschiene)

- II. In BEMA-Teil 2 wird bei der Leistung nach Nr. 2 die folgende Abrechnungsbestimmung aufgenommen:

Die Leistung nach Nr. 2 kann nicht für die Versorgung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene gemäß den BEMA-Nrn. UP1 bis UP6 abgerechnet werden.

- III. In BEMA-Teil 2 wird Ziffer 3 der Leistung nach Nr. 7 wie folgt gefasst:

3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels und bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechnungsfähig.

- IV. In BEMA-Teil 2 werden hinter der Leistung nach Nr. K9 die folgenden Leistungen eingefügt:

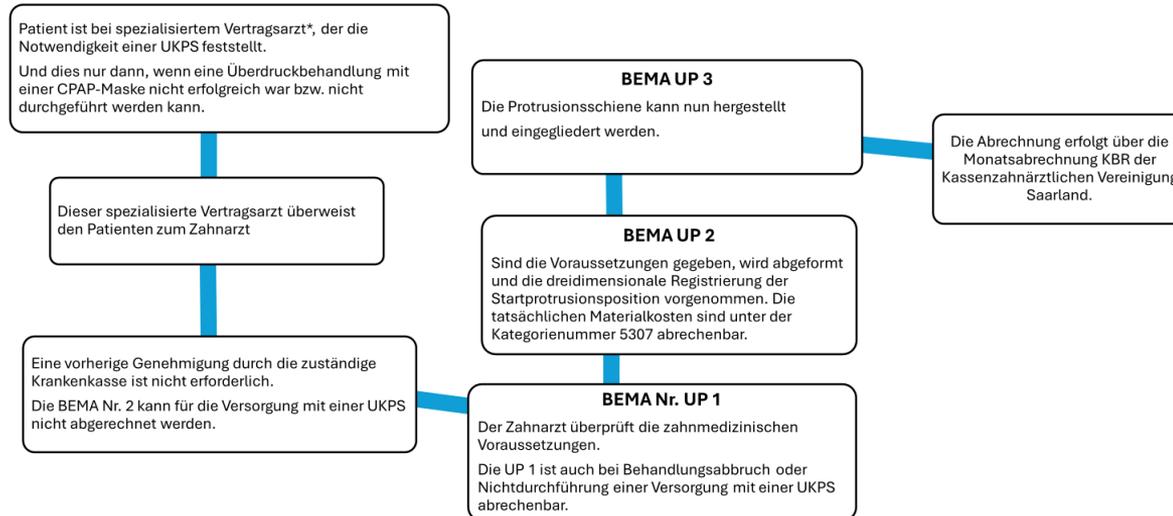


Unterkieferprotrusionsschiene

Internetseite KZV-Saarland →
Für Praxen →
Abrechnung →
KBR/Bema →
Behandlungstrecke UKPS

Merkblatt:
UKPS: Behandlung nach
Überweisung durch Vertragsarzt

Unterkieferprotrusionsschiene Behandlungsstrecke

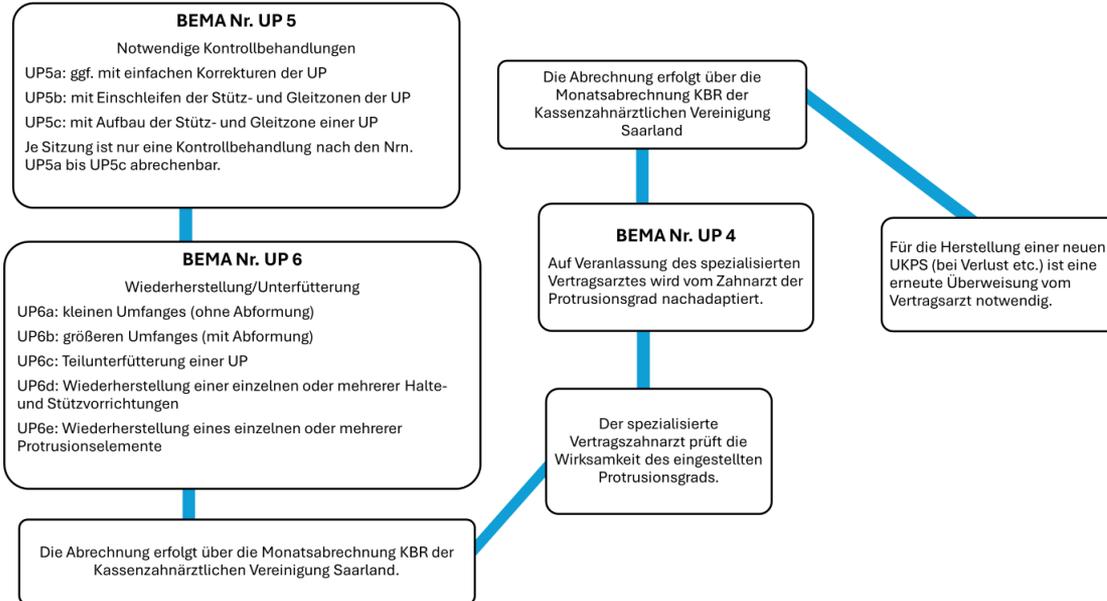


*Vertragsarzt mit der Zusatzbezeichnung „Schlafmedizin“ oder der Qualifikation nach § 6 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen gemäß § 135 Abs. 2 SGBV



Merkblatt:
UKPS: Behandlung nach
Überweisung durch Vertragsarzt

Kontrollbehandlungen, Wiederherstellungen und Nachadaptation der UKPS



FRAGEN

monatsabrechnung@kzv-saarland.de

Mitarbeiterinnen der Abteilung Monatsabrechnung:

Telefon: 0681/58608

Karina Bentz-Michna - 59

Brigitte Bitdinger - 50

Traudel Blum - 45

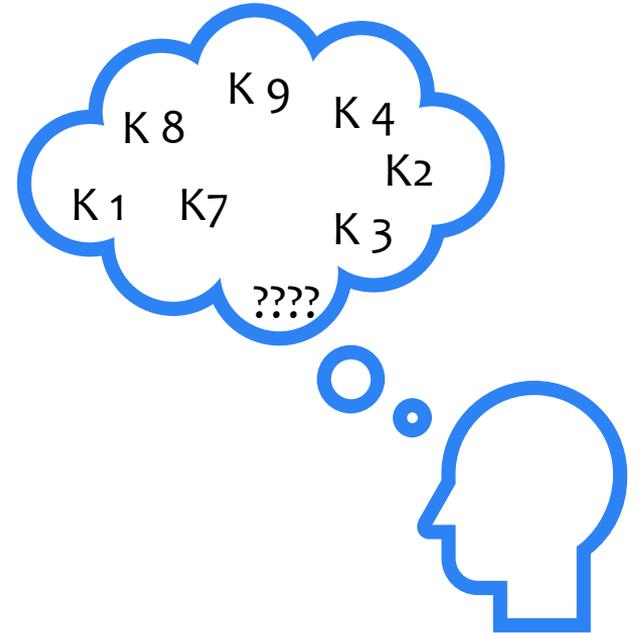
Monika Bode - 46

Heike Dillinger - 41

Marika Dümmling - 35

Stephanie Schwarz - 67

Abteilungsleitung: Stephanie Susewind - 48



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

